

pflichtige Staatsangehörige, die sich außer Landes aufhalten, beizubringen haben, wenn sie auf Grund dieser Steuerentrichtung die Verminderung der für sie diesseits ausgeworfenen Personalsteuer beanspruchen, ist längstens bis zum Schlusse des Jahres beizubringen, auf welches die Steuerabminderung in Anspruch genommen wird.

2.

Als vollständig ist dieser Nachweis nur dann anzusehen, wenn die Quittung der betreffenden auswärtigen Steuerbehörde oder ein sonstiges obrigkeitliches Zeugniß über die auswärts erfolgte Steuerentrichtung produziert wird.

3.

Die Vorlegung dieser Quittung bezügl. dieses obrigkeitlichen Zeugnisses hat bei der hiesigen Bezirkssteuereinnahme, an welche der Personalsteuerpflichtige seine inländische Abgabe zu entrichten hat, zu geschehen. Die Bezirkssteuereinnahme hat hiernach für die Abschreibung des betreffenden Steuerbetrags zu sorgen und ein Verzeichniß der in dieser Weise abgeschriebenen Steuerbeträge und berichtlich vorzulegen.

4.

Die Vorlegung der Quittung bezügl. des Zeugnisses ist spätestens am 31. Dezember jedes Jahres zu bewirken. Ist sie bis zu diesem Termine nicht erfolgt, so wird angenommen, der betheiligte Personalsteuerpflichtige habe seinen Anspruch auf Abminderung der inländischen Steuer aufgegeben und es wird sodann diese Letztere in ihrem ganzen Betrage von ihm erhoben, resp. exekutivisch beigetrieben.

5.

Die Steuerpflichtigkeit des betreffenden diesseitigen Staatsangehörigen an sich besteht unverändert fort, wenn derselbe auch auf Grund des vorgelegten Nachweises über auswärts bezahlte Steuern in einem Jahre Abminderung oder gänzliche Abschreibung seiner hiesigen Personalabgabe erlangt hat. Diese Abminderung oder Abschreibung ist daher für jedes Jahr unter Vorbringung des in Rede stehenden Nachweises von Neuem nachzusehen; sie fällt, wenn Letzteres nicht geschieht, von selbst weg, und es tritt die diesseitige Besteuerung in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft.

Wera, am 26. August 1859.

Fürstlich Renß-Plawisches Ministerium.
D i n g e r.

Mürsch.